Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Lande Niedersachsen

vom 27. November 1976

(GVBl. Bd. 14 S. 267)

Inhaltsverzeichnis

U	C
§ 2	Aufgaben
§ 3	Zugehörigkeit
§ 4	Organe
§ 5	Konferenz
§ 6	Vorstand
§ 7	Geschäftsstelle
§ 8	Inkrafttreten

Grundlagen

§ 1

§ 8

07.02.2022 ERK 1

§ 1 Grundlagen

- (1) Die unterzeichneten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Lande Niedersachsen rufen eine "Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Lande Niedersachsen" als ständige Konferenz ins Leben zu gemeinsamem Zeugnis und Dienst. 2Diese Konferenz fördert die Ziele der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West).
- (2) Sie bekennen den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland und trachten darum, gemeinsam zu erfüllen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

§ 2 Aufgaben

₁Die Arbeitsgemeinschaft dient der ökumenischen Zusammenarbeit durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Gegenseitige Unterrichtung und Zusammenarbeit im gemeinsamen Zeugnis und Dienst, an denen auch die örtlichen und überörtlichen Arbeitsgemeinschaften beteiligt werden sollen;
- 2. Förderung des theologischen Gesprächs mit dem Ziel der Klärung und Verständigung;
- 3. Behandlung besonderer Anliegen einzelner Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften auf deren Antrag sowie Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten;
- Vertretung und Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen und Aufgaben nach außen und in der Öffentlichkeit:
- 5. Förderung der Bildung von Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen auf örtlicher und überörtlicher Ebene und deren Beratung;
- Förderung des Kontaktes zwischen den örtlichen ökumenischen Kreisen, Gruppen und Interessierten, sowie zwischen diesen und den Kirchenleitungen. 2Jährlich führt die Arbeitsgemeinschaft mit diesen Kreisen eine Tagung durch;
- Zusammenarbeit mit überregionalen ökumenischen Gremien, besonders mit der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West), sowie deren Organen und Einrichtungen.

§ 3 Zugehörigkeit

(1) ₁Die Konferenz entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen über die Aufnahme weiterer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften. ₂Voraussetzung für die

2 07.02.2022 ERK

Zugehörigkeit von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ist die Anerkennung der Grundlage gemäß § 1 Absatz 2.

- (2) Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, die eine volle Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft nicht oder noch nicht wünschen, können mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ₁Die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft kann jederzeit beendet werden. ₂Die Mitteilung darüber muss in schriftlicher Form erfolgen.

§ 4 Organe

Die Arbeitsgemeinschaft nimmt ihre Aufgaben wahr durch

- 1. die Konferenz,
- den Vorstand

§ 5 Konferenz

- (1) Die Konferenz besteht aus den Vertretern der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertretern, die von deren Leitungsorganen auf die Dauer von 5 Jahren wie folgt bestimmt werden:
- 1. die evangelisch-lutherischen Kirchen bis zu acht,
- 2. die römisch-katholische Kirche bis zu sechs,
- 3. die evangelisch-reformierten Kirchen bis zu sechs,
- 4. die evangelisch-methodistische Kirche und die evangelisch-freikirchlichen Gemeinden bis zu je vier,
- 5. die orthodoxen Kirchen bis zu je zwei,
- 6. alle weiteren Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften bis zu je zwei.
- ₂Die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften regeln in diesem Rahmen die Zahl ihrer Vertreter.
- (2) ₁Bei der Entsendung in die Konferenz sollen Vertreter der örtlichen und überörtlichen Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen angemessen berücksichtigt werden. ₂Diese Arbeitsgemeinschaften haben das Recht, hierfür den Kirchenleitungen Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Vertreter anwesend ist.
- (4) ₁Die Beschlüsse haben den Charakter von Empfehlungen. ₂Die Unabhängigkeit der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in Bekenntnis und Lehre, in Leben und Ordnung

07.02.2022 ERK 3

sowie in der Wahrnehmung eigener Anliegen einschließlich besonderer Beziehungen untereinander bleibt unberührt.

- (5) ¡Die Konferenz tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. ¿Die Tagesordnungspunkte sind mit der Einladung bekanntzugeben. ¡Auf Antrag von mehr als einem Drittel aller Vertreter ist die Konferenz binnen einer Frist von acht Wochen einzuberufen. ₄Die Tagesordnung wird mit Beginn der Sitzung festgelegt.
- (6) ¡Die Konferenz kann zur Vorbereitung ihrer Arbeit für einzelne Aufgaben und zur Erledigung einzelner Beschlüsse Sachausschüsse berufen. ¿Die Konferenz umschreibt den Aufgabenbereich dieser Sachausschüsse und bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.

§ 6 Vorstand

- (1) 1Die Konferenz wählt einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende auf die Dauer von zwei Jahren. 2Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand
- (2) Ein Vorstandsmitglied wird von der Konferenz beauftragt, in besonderer Weise die Verbindung zu den örtlichen ökumenischen Kreisen zu pflegen.
- (3) ¡Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig, jedoch für den Vorsitzenden nur zweimal. ¿Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein Nachfolger bis zum Ende der laufenden Wahlperiode zu wählen. ¿Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand beruft die Konferenz ein und führt deren Beschlüsse aus.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) ¡Zur Führung der laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft wird eine Geschäftsstelle errichtet, die von einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getragen wird. ¿Die Geschäftsstelle soll möglichst alle 5 Jahre ihren Träger wechseln.
- (2) Die für die Führung der laufenden Geschäfte erforderlichen Mittel sind anteilig von den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften entsprechend der Anzahl ihrer Vertreter in der Konferenz aufzubringen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 27. November 1976 in Kraft.

4 07.02.2022 ERK

Hildesheim, den 27. November 1976

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers gez. D. Vismann, Oberlandeskirchenrat

Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Braunschweig gez. H. Becker, Oberlandeskirchenrat

Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg gez. H. Kiausch, Oberkonsistorialrat

Für das Bistum Hildesheim gez. A. Sendker, Generalvikar

Für das Bistum Osnabrück

gez. H. Darpel, Pfarrer

Für den Offizialatsbezirk Oldenburg gez. K. Drees, Offizialatsrat

Für die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland

gez. V. Töpfer, Pastor

gez. H. A. Buitkamp, Pastor

Für die Konföderation evangelisch-reformierter Kirchen in Niedersachsen gez. Dr. U. Falkenroth, Pastor, als Moderator

Für die evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen gez. E. Alberts, Pastor

Für die Alt-katholische Gemeinde Hannover-Niedersachsen gez. A. Gommelt

Für die Ukrainisch Orthodoxe Kirche in Deutschland gez. A. Kowalskij, Pfarrer

Für den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland KdöR, Vereinigung Norddeutschland

gez. L. Nittnaus

Für die Vereinigung der deutschen Mennonitengemeinden gez. J. Hildebrandt

Für die Evangelisch-methodistische Kirche in Niedersachsen, Superintendentur Hamburg gez. D. Dittert, Pastor

Zur Kenntnis für die Selbstständige Evangelisch-lutherische Kirche, Sprengel Nord gez. H. Brandt, Pastor

07.02.2022 ERK 5

6 07.02.2022 ERK